

2. Eherecht – Droit du mariage

2.2 Eheschliessung – Conclusion du mariage

Nr. 60^{*} – Regionalgericht Bern-Mittelland Entscheid vom 8. Juli 2011 – CIV091986LUF

Art. 175 ff. ZGB, Art. 45 IPRG: Anerkennungsfähigkeit einer im Sudan – in Abwesenheit der Ehegatten – geschlossenen Ehe. Die Prüfung, ob eine im Ausland geschlossene Ehe in der Schweiz anerkannt werden kann, erfolgt in drei Schritten. Demnach ist zu prüfen, ob im Ausland eine Eheschliessung erfolgt ist, ob diese gültig ist und ob ihre Anerkennung den Ordre public der Schweiz verletzt. Eine Handschuehe, d.h. eine in Vertretung geschlossene Ehe, ist dann nicht Ordre-public widrig, solange sie nach einem möglichen Gültigkeitsstatut zulässig und darüber hinaus sichergestellt ist, dass die Eheschliessung auf dem freien Willen der vertretenen Braut bzw. des vertretenen Bräutigams beruht.

Art. 175 ss CC, art. 45 LDIP : Reconnaissance d'un mariage célébré au Soudan – en l'absence des époux. L'examen de reconnaissance en Suisse d'un mariage célébré à l'étranger se fait en trois étapes. Ainsi, il convient de vérifier qu'il y a eu célébration d'un mariage à l'étranger, que celle-ci est valable et que sa reconnaissance ne constitue pas une violation de l'ordre public suisse. Un mariage par procuration n'est pas contraire à l'ordre public pour autant qu'il soit admissible au regard de son statut de validité et qu'il a par ailleurs été établi que le mariage est fondé sur la libre volonté de la fiancée et/ou du fiancé représentés.

Art. 175 segg. CC, art. 45 LDIP: Capacità di essere riconosciuto di un matrimonio contratto nel Sudan – in assenza dello sposo. L'esame se un matrimonio contratto all'estero può essere riconosciuto in Svizzera si svolge in tre fasi. In conseguenza di ciò, occorre esaminare se all'estero il matrimonio è stato contratto, se questo è valido e se il suo riconoscimento non viola l'Ordine public svizzero. Il matrimonio per procura, cioè il matrimonio contratto in rappresentanza, non è contrario all'Ordine public fintanto che esso è ammissibile per un eventuale norma di collisione ed è inoltre garantito che il matrimonio si è fondato sulla libera scelta dello sposo rispettivamente della sposa rappresentata.

I. Prozessgeschichte und Prozessuales

1. Mit Eheschutzgesuch vom 2. April 2009 (eingegangen am 6. April 2009) beantragte die Gesuchstellerin: (1.) Es sei festzustellen, dass der gemeinsame Haushalt seit dem 27. Februar 2008 aufgehoben ist; (2.) Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, rückwirkend ab dem 2. April 2008 angemessene, monatlich vorauszahlbare Unterhaltsbeiträge an die Gesuchstellerin zu leisten; (3.) Die übrigen Nebenfolgen der Trennung seien gerichtlich zu regeln; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

FamPra.ch–2011– 945

2. Der Gesuchsgegner wurde mit Verfügung vom 1. Juli 2009 aufgefordert, bis 3 Wochen ab Erhalt der Verfügung eine schriftliche Vernehmlassung zum Eheschutzgesuch und Gesuch um unentgeltliche Prozessführung einzureichen. Diese Verfügung wurde dem Gesuchsgegner rechtshilfweise (Ersuchen vom 1. Juli 2009) zugestellt. Mit Zustellungszeugnis vom 17. Juli 2009 teilte das Amtsgericht E mit, dass der Auftrag am 14. Juli 2009 erledigt worden sei.

3. Mit fristgerechter Vernehmlassung vom 4. August 2009 bestreitet der Gesuchsgegner das Vorliegen einer in der Schweiz anerkennungsfähigen Ehe zufolge Verstosses gegen den

Schweizerischen Ordre public. Er behauptet ausserdem, die Trennung sei am 28. November 2007 erfolgt.

4. – 19. [...]

II. Sachverhalt

20. [...]

21. Die Gesuchstellerin ist sudanische Bürgerin muslimischen Glaubens. Sie kam 1998 in die Schweiz, seit 2000 gilt sie als anerkannter Flüchtling und seit 2003 verfügt sie über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz.

22. Der Gesuchsgegner ist deutscher Staatsbürger. Er kam als Student in die Schweiz und arbeitet heute als Buchautor in E, Deutschland.

23. Die Parteien lernten sich im Jahr 2000 in der Schweiz kennen und zogen schliesslich zusammen. Für die Gesuchstellerin stellte das nichteheliche Zusammenleben aufgrund ihrer Religion ein Problem dar.

24. Im Jahr 2002 reisten die Parteien nach Kairo, um die Familie der Gesuchstellerin zu besuchen. Insbesondere der jüngere Bruder der Gesuchstellerin hatte Mühe damit, dass sie in einer Beziehung mit einem nichtmuslimischen Mann lebte. Eine Ehe mit einem nichtmuslimischen Ausländer kam für die Familie der Gesuchstellerin denn auch nicht in Frage.

25. Am 11. Mai 2002 konvertierte der Gesuchsgegner zum Islam (GB 4).

26. Gemäss den Ausführungen der Gesuchstellerin heirateten die Parteien im Jahr 2005 im Sudan. Der Gesuchsgegner ist jedoch der Ansicht, dass er nur seine Einwilligung in eine religiöse Verbindung und nicht in eine staatliche Ehe gegeben habe. Er bestreitet daher zivilrechtlich mit der Gesuchstellerin verheiratet zu sein. Ob zwischen den Parteien in rechtlicher Hinsicht eine Ehe besteht oder nicht, wird unter Ziff. III, Materielles näher zu prüfen sein.

27. Die Gesuchstellerin konnte als politischer Flüchtling nicht in ihr Heimatland reisen. Sie liess sich daher bei der Trauung durch ihren Onkel und Ehevormund, G, vertreten. Auch der Gesuchsgegner war an der Zeremonie nicht persönlich anwesend. Er stellte beim Sudanesischen Konsulat in Genf eine notariell beglaubigte Bevollmächtigung auf H aus (GB 7). H war ein ehemaliger Arbeitskollege der Gesuchstellerin und konnte sich mit dem Gesuchsgegner auf Englisch verständigen.

FamPra.ch–2011– 946

Die Bevollmächtigung enthielt folgenden Text: «Hereby I, A, Geburtsdatum, authorize H (ID-Nr. 000, Passport-Nr. 000), to conclude the marriage contract with B, Geburtsdatum, in my name».

28. Die Eheschliessung wurde am 4. April 2005 von einem sudanesischen Standesbeamten vollzogen. Als Zeuge waren J, ein Verwandter der Gesuchstellerin, und I, der jüngere Bruder

des verstorbenen Vaters der Gesuchstellerin anwesend. Der Ehevormund und Vertreter der Gesuchstellerin sowie H, der Vertreter des Gesuchsgegners, waren beide ebenfalls persönlich anwesend. Die vom Gesuchsgegner ausgestellte Vollmacht vom 11. Januar 2005 fand ausdrückliche Erwähnung im Ehevertrag (vgl. GB 3).

29. Der Ehevertrag wurde von den Vertretern der Parteien sowie vom Standesbeamten unterschrieben. Gemäss der Stempelung oben links auf dem Original wurde die Ehe staatlich durch die Direktion der Justizbehörde für den Bezirk K, Familiengericht K, registriert (GB 3). Vom Gesuchsgegner wird nicht bestritten, dass die Ehe im Sudan registriert worden ist, er behält sich jedoch die Anfechtung der Ehe vor (vgl. GB 9).

30. Die Eheschliessung wurde im Juli 2009 von der Fremdenpolizei in Bern ebenfalls registriert und die Gesuchstellerin wurde als «verheiratet» im Einwohnerregister aufgeführt (GB 8).

31. Gemäss den Ausführungen der Gesuchstellerin haben sich die Parteien am 27. Februar 2008, gemäss dem Gesuchsgegner am 28. November 2007 getrennt.

32. – 35. [...]

III. Rechtliches

36. Massgebend für die Bestimmung von Geldbeiträgen zwischen den Ehegatten für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ist gemäss Art. 49 IPRG das Haager Übereinkommen vom 02.10.1973 über das auf die Unterhaltspflicht anzuwendende Recht (SR 0.211.213.01). Nach Art. 4 Abs. 1 dieses Übereinkommens ist das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht anwendbar. Somit hat das Gericht für alle zu regelnden Fragen schweizerisches Recht anzuwenden (Art. 48ff. IPRG).

37. Die Gesuchstellerin beantragt Massnahmen im Sinne von Art. 175ff. ZGB. Voraussetzung für den Erlass solcher Massnahmen ist das Bestehen einer Ehe zwischen den Parteien.

38. Der Gesuchsgegner bestreitet, mit der Gesuchstellerin die Ehe eingegangen zu sein. Er ist der Ansicht, dass er lediglich seine Einwilligung in eine religiöse Verbindung gegeben habe und die für später geplante rechtliche Eheschliessung nicht mehr stattgefunden habe. Es gilt daher vorfrageweise zu prüfen, ob zwischen den Parteien eine anerkennungsfähige Ehe geschlossen wurde.

FamPra.ch–2011– 947

39. Die Anerkennungsprüfung erfolgt in drei Schritten: 1) Ist eine Eheschliessung im Ausland erfolgt? 2) Ist die Eheschliessung gültig? 3) Verletzt ihre Anerkennung den Schweizerischen Ordre public? (vgl. MAURICE COURVOISIER in: Basler Kommentar zum IRPG, 2. Aufl., Basel 2007, N 5 zu Art. 45).

40. Die zu prüfende Ehe wurde im Sudan, dem Heimatland der Gesuchstellerin abgeschlossen. Als Gültigkeitsstatut ist somit sudanesisches Recht beizuziehen (vgl. MAURICE COURVOISIER, a.a.O., N 13 zu Art. 45).

41. Für die Moslems im Sudan ist das Familienrecht in «Family Law for Muslims of the Year 1991» kodifiziert (vgl. BERGMANN/ FERID/ HENRICH, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Band XV, Sudan S. 12). Nach diesem Gesetz richtet sich auch die Unwirksamkeit einer muslimischen Ehe (vgl. BERGMANN/ FERID/ HENRICH, a.a.O., S. 27).

42. Moslems heiraten ausschliesslich nach islamischem Recht. Sie schliessen die Ehe vor dem islamischen Standesbeamten bzw. einem ermächtigten geistlichen Würdenträger. Voraussetzung ist die Zugehörigkeit des Mannes zum Islam; eine moslemische Frau darf keinen Nichtmoslem heiraten. Die Eheschliessung vollzieht sich stets nach sunnitischem Ritus, selbst wenn die Verlobten einem anderen islamischen Glaubenszweig bzw. einer der (im Sudan zahlreich vertretenen) islamischen Sekten angehören (BERGMANN/ FERID/ HENRICH, a.a.O., S. 23f).

43. Die Ehehindernisse sind in Art. 15 ff. des Muslim Family Law vom 24. Juli 1991 aufgeführt. Es handelt sich dabei insbesondere um Verwandtschaft, Schwägerschaft, Milchverwandtschaft oder den Umstand, dass zwischen der 1. und der 2. Ehefrau ein zu enges Verhältnis besteht. Vorliegend ist keines dieser Ehehindernisse gegeben.

44. Die für die Eheschliessung vorausgesetzte Brautgabe gemäss Art. 25 lit. b des Muslim Family Law wurde ebenfalls geleistet und in der Eheurkunde (GB 3) aufgeführt.

45. Gemäss Art. 14 lit. c des Muslim Family Law muss die Eheschliessung grundsätzlich in Anwesenheit beider Verlobter erfolgen. Gemäss Art. 14 lit. f des Muslim Family Law können Heiratsangebot und Annahme allerdings auch schriftlich erfolgen, wenn einer der Verlobten abwesend ist oder sich nicht ausdrücken kann. Vorliegend wurden die Gesuchstellerin durch ihren Onkel und Ehevormund und der Gesuchsgegner durch seinen Bevollmächtigten vertreten. Angebot und Annahme erfolgte somit durch beide Parteien schriftlich. Das Gesetz erwähnt die Konstellation, in der beide Parteien nicht persönlich anwesend sind, nicht ausdrücklich. Art. 14 lit. f nennt lediglich die Voraussetzungen für eine Abweichung von Art. 14 lit. c, nämlich Abwesenheit oder Unfähigkeit, sich auszudrücken. Damit ist die Möglichkeit, von der Anwesenheitspflicht gemäss Art. 14 lit. c abzuweichen aber nicht auf eine der Parteien eingeschränkt. Art. 14 lit. f bestimmt denn auch, dass Angebot und Annahme schriftlich erfolgen können. Der Eheschluss in Abwesenheit beider Parteien, (sog. «Handschuhehe») scheint nach sudanesischem Recht für Muslime daher zulässig.

FamPra.ch–2011– 948

46. Das einschlägige muslimische Familiengesetz regelt die Nichtigkeit und die Aufhebbarkeit der Ehe in Art. 60 bis 64. Eine Ehe ist nichtig, wenn ein Ehehindernis gemäss Art. 15ff. vorliegt, aber auch, wenn die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Ehevertrages gemäss Art. 25 Familiengesetz nicht vorliegen oder wenn die Zustimmung des Vormunds fehlt (vgl. BERGMANN/ FERID/ HENRICH, a.a.O., S. 29).

47. Gemäss den Ausführungen hiervor liegt kein Nichtigkeitsgrund gemäss Art. 60 des Familiengesetzes vor (fehlender grundlegender Voraussetzungen oder von Grundbedingungen). Ob ein Aufhebbarkeitsgrund vorliegt (Verletzung von Bedingungen der Ehe) braucht nach den nachfolgend dargestellten Anerkennungs Voraussetzungen nicht geprüft werden, da keine Aufhebung behauptet ist.

48. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass den durch islamische Standesbeamten ausgestellten Heiratsurkunden volle Rechtswirkung zukommt (vgl. BERGMANN/ FERID/ HENRICH, a.a.O., S. 43). Eine entsprechende Urkunde legt die Gesuchstellerin vorliegend ins Recht.

49. Nach sudanesischem Recht wurde somit zwischen den Parteien eine wirksame Ehe geschlossen.

50. Im Lichte des favor matrimonii, wonach im Zweifelsfall die Gültigkeit der Ehe anzunehmen ist, ist Art. 45 Abs. 1 IPRG nach herrschender Lehre so zu verstehen, dass die Ehe nach dem Recht am Ort der Eheschliessung oder des Wohnsitz- oder Heimatstaates wenigstens einer der Heiratswilligen gültig sein muss. Anders ausgedrückt: Die Ehe ist gültig, wenn sie nicht nach allen massgebenden Gültigkeitsstatuten von Amtes wegen für ungültig erklärt werden müsste und wenn keine formelle, zu anerkennende Ungültigkeitserklärung vorliegt (Eheschliessungen im Ausland, FamPra.ch 1/2008 vom 17. Januar 2008, Ziff. II, 2b, aa; MAURICE COURVOISIER, a.a.O., N 9 zu Art. 45). Wie unter Ziff. 45 dargelegt, ist zwischen den Parteien nach sudanesischem Recht eine Ehe geschlossen worden. Der Gesuchsgegner hat die Ehe nie angefochten. Es ist daher von einer gültig geschlossenen Ehe auszugehen.

51. Ausnahmsweise kann einer im Ausland gültig geschlossenen Ehe die Anerkennung versagt werden, wenn sie gegen den Schweizerischen Ordre public verstösst (Art. 27 IPRG). «Bei der Beurteilung, ob eine Anerkennung aufgrund Ordre public-Verstosses verweigert werden soll, ist stets zu fragen, ob mit der Nichtanerkennung nicht mehr Probleme geschaffen als gelöst werden. Eine Handschuhehe, d.h. eine in Vertretung geschlossene Ehe, ist nicht Ordre public-widrig, solange sie nach einem möglichen Gültigkeitsstatut zulässig und darüber hinaus sichergestellt ist, dass die Eheschliessung auf dem freien Willen auch der vertretenen Braut bzw. des vertretenen Bräutigams beruht (MAURICE COURVOISIER, a.a.O., N 21 ff. zu Art. 45, gleicher Ansicht: Asylrekurskommission, Entscheid vom 7. März 2006, VPB 2006 N 71).

52. Der Gesuchsgegner macht sinngemäss geltend, er habe lediglich dem Abschluss einer religiösen Verbindung zugestimmt und es sei geplant gewesen, in der Schweiz standesamtlich zu heiraten. Die von ihm unterzeichnete Vollmacht

FamPra.ch–2011– 949

enthielt jedoch eine klare Willensbeurkundung, die Ehe mit der Gesuchstellerin einzugehen.

53. Gemäss Art. 11 des Muslim Family Law ist eine Heirat eine Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau in der Absicht gegenseitiger Unterstützung, gemäss derer sie ihr Leben nach dem Gesetz miteinander verbringen können. Der Gesuchsgegner lässt selber ausführen, die Eheschliessung im Sudan sei erfolgt, um das Zusammenleben der Parteien in den Augen der Familie der Gesuchstellerin zu legitimieren. Sein Wille deckt sich somit mit der Definition

der Ehe nach sudanesischem Recht. Er hat dem Eheschluss damit zugestimmt, womit auch die Voraussetzung der Zustimmung der Ehegatten gemäss Art. 13 lit. c des Familiengesetzes, wonach die Zustimmung zur Heirat dem freien Willen beider Parteien entsprechen muss, erfüllt ist. Dass er sich über die Rechtsfolgen, insbesondere die sich daraus ergebenden Bindungswirkungen, möglicherweise nicht im Klaren war, ist nach hiesiger Auffassung höchstens ein nicht relevanter Rechtsfolgeirrtum.

54. Mit E-Mail vom 2. September 2008 (GB 10) schrieb der Gesuchsgegner zudem selber, dass er die Scheidung von der Gesuchstellerin anstrebe. Insbesondere aufgrund seiner Ausbildung als Islamwissenschaftler dürften ihm die Bedeutung und der Umfang einer nach islamischem Recht geschlossenen Ehe bekannt sein. Er hat sich auch nicht gegen eine Registrierung der Ehe im Sudan gewehrt oder die Ehe angefochten. Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass die Eheschliessung auf dem freien Willen der Parteien beruht hat und somit, obwohl sie in Vertretung geschlossen worden ist, nicht Ordre public-widrig ist.

55. Zwischen den Parteien wurde am 4. April 2005 im Sudan eine in der Schweiz anerkennungsfähige Ehe geschlossen. Es gilt daher nachfolgend die von der Gesuchstellerin beantragten Eheschutzmassnahmen zu prüfen.

56. – 69. [...]

(Eingereicht von Marianne Hammer, Fürsprecherin, Bern)

Bemerkungen:

In jüngster Zeit wurde in verschiedenen Medien die Anerkennung von sogenannt islamischen Eheschliessungen, das heisst Eheschliessungen, die in einem Land getätigt wurden, das nach wie vor ein mehr oder weniger islamisch geprägtes Familienrecht kennt, heftig diskutiert. Folgende Aspekte sind für die Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit von sogenannten Handschuhehen oder Stellvertreterehen zentral:

Die Ehe ist nach koranischer Lehre kein Sakrament, sondern ein Vertrag mit religiösen Elementen zwischen Mann und Frau. Sie ist im Islam der zentrale Ort für die Gestaltung sozialer Beziehungen und der einzige rechtmässige Rahmen für sexuelle Verbindungen. An die Eheschliessung werden nach klassischem islamischem

FamPra.ch–2011– 950

Recht sehr geringe formale Anforderungen gestellt: Sie erfolgt durch einen Vertrag, der formlos gültig ist, das heisst, es werden weder Schriftlichkeit noch eine besondere Zeremonie vorausgesetzt. Die Parteien müssen lediglich Offerte und Akzept unzweideutig, bei gleichzeitiger Anwesenheit und im Rahmen des gleichen Anlasses erklären, wobei der Ehevormund oder ein Bevollmächtigter sie vertreten kann. Nach den sunnitischen Rechtsschulen ist zudem die Anwesenheit zweier Zeugen erforderlich. Die Ehe kommt aber ohne staatliche Mitwirkung zustande.

Die Einfachheit, die geringen Formerfordernisse und die fehlende Registrierung der Eheschliessung nach klassischem islamischem Recht bereiten im innerstaatlichen und internationalen Verhältnis oftmals Probleme der Beweisbarkeit. Während im innerstaatlichen Verhältnis allenfalls die Publizität durch Heiratszeremonien eine gewisse Rechtssicherheit gewährleistet, ist diese im internationalen Zusammenhang nicht gegeben. Nicht zuletzt deshalb

haben zahlreiche Länder die Registrierung der Ehe oder andere Vorgaben verfahrensrechtlicher Natur eingeführt. Die Reformgesetze verlangen für die öffentlichrechtliche Anerkennung der Ehe und für das Klagerecht in Ehesachen in der Regel die Schriftlichkeit des Ehevertrages, der vor einer öffentlichen Autorität geschlossen werden muss, die auch um die Registrierung der Ehe besorgt ist. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, es gäbe eine religiöse und eine zivilrechtliche Ehe. Das materielle Recht selbst ist religiösen Ursprungs, der Staat hat allenfalls dieses (in welcher Interpretation auch immer) kodifiziert und mit der Beweissicherung dienenden formellen und Verfahrenselementen versehen. Dies geschah im Sudan unter anderem mit dem Gesetz «Muslim Family Law 1991». Muslime und Musliminnen schliessen im Sudan die Ehe vor dem «islamischen Standesbeamten» beziehungsweise einem dazu ermächtigten geistlichen Würdeträger.

Mit dem Begriff der Handschuhehe wird eine Form der Eheschliessung bezeichnet, bei der einer der beiden oder beide Verlobten nicht persönlich anwesend ist beziehungsweise sind. Dabei geht es nicht um eine eigene Willenserklärung des unmittelbar handelnden Dritten, sondern es wird eine bereits vorgefasste Entscheidung übermittelt. Insofern liegt eigentlich eine blossе Botenschaft vor, häufig auch als «Stellvertretung in der Erklärung» bezeichnet, dies in Abgrenzung zu der weiterreichenden «Stellvertretung im Willen». Die Stellvertretung in der Erklärung steht ganz im Einklang mit der vertraglichen Natur der islamischen Eheschliessung.

Nach Art. 45 Abs. 1 IPRG wird eine im Ausland gültig geschlossene Ehe in der Schweiz anerkannt. Ausnahmsweise kann ihr die Anerkennung versagt werden, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public verstösst (Art. 27 IPRG). Die Frage der Anerkennung stellte sich im vorliegenden Fall als Vorfrage bei der Beurteilung von Massnahmen nach Art. 175 ff. ZGB. Nach sudanesischem Eheschliessungsrecht ist die Stellvertreterehe zulässig und im vorliegenden Fall gültig zustande gekommen, dies das Ergebnis der rechtlichen Abklärungen des Obergerichts Bern. Es stellte sich dem Gericht anschliessend die Frage, ob eine solche Ehe gegen den schweizerischen Ordre public verstösst. Dabei ist von Bedeutung, dass der anerkennungsrechtliche

FamPra.ch–2011– 951

Ordre public enger ist als derjenige, der zum Tragen kommt, wenn es um die Anwendung fremden Rechts geht. Ferner ist zu beachten, dass das Ergebnis der Anerkennung des ausländischen Entscheids und nicht die diesem zugrunde liegende ausländische Norm der Ordre public-Prüfung zu unterziehen ist. Zum Bestand der grundlegenden Werte der schweizerischen Rechtsordnung gehört, dass der Entschluss zur Eheschliessung von den Parteien frei gefällt wurde, das heisst die Abwesenheit von Zwang, Irrtum oder Täuschung. Die Form der Mitteilung, konkret, ob sich die Parteien dabei eines Stellvertreters bedient haben, kann nicht relevant sein.

Die Ehe im vorliegenden Fall nicht anzuerkennen hätte bedeutet, der Ehefrau jeglichen Rechtsschutz zu versagen, und den Ehemann, der seine Stellvertretung organisiert hatte, um die Registrierung der Ehe im Sudan wusste und auch die Urkunde kannte, aus seiner Verantwortung zu entlassen. Ein Verhalten, das gegen Art. 2 ZGB verstösst, zu schützen, wäre aber kaum im Sinne der schweizerischen Rechts- und Werteordnung gewesen.

Der Entscheid des Obergerichts Bern bestätigt zwar lediglich die bisherige gerichtliche Praxis, ist darüber hinaus aber insbesondere wegen seiner Klarheit sehr zu begrüssen.

(Prof. Dr. Andrea Bächler, Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich)

Siehe auch Nr. 58 – Voir aussi n^o 58

* Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen